



Weisungen über die Spezialfinanzierung Sport betreffend Beiträge an Sportanlagen und Sportbauten

Gestützt auf Art. 31 lit. a der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung) vom 7. Juli 2015

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 21. Dezember 2018

Art. 1 Beitragsleistungen

¹ Beiträge können ausgerichtet werden an:

- a) die Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Sportanlagen und Sportbauten sowie für Anlagen und Gebäude im Kanton Graubünden, die dem Sportbetrieb dienen und im Eigentum der gesuchstellenden Sportorganisation sind;
- b) Investitionsbeiträge von Sportorganisationen an die Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Sportanlagen und Sportbauten von Dritten;
- c) die Erstellung, Erneuerung und Erweiterung öffentlicher und ganztags zugänglicher Kinderspielplätze.

Art. 2 Ausschluss von Beitragsleistungen

¹ Von der Beitragsleistung ausgeschlossen sind:

- a) Sportanlagen und Sportbauten, welche aufgrund gesetzlicher Vorgaben von öffentlichen Körperschaften erstellt werden müssen (beispielsweise Turnhallen für den Schulsport oder Schiessanlagen);
- b) Sportanlagen und Sportbauten, welche von privatrechtlichen kommerziellen Sportanbietern erstellt werden, sowie Sportanlagen und Sportbauten oder Teile davon, die kommerziell genutzt werden (beispielsweise Restaurationsbereich eines Clubhauses);
- c) Anlagen, die nicht primär einem sportlichen Zweck dienen (beispielsweise touristische Nutzung);
- d) Anlagen ausserhalb des Kantons Graubünden;
- e) Kosten für wiederkehrende Arbeiten zur Instandstellung der Anlage;
- f) Sportanlagen und Sportbauten, welche ausschliesslich oder hauptsächlich zum Zweck der Durchführung von Sportveranstaltungen gebaut werden.

Art. 3 Voraussetzungen für Beitragsleistungen an Sportanlagen und Sportbauten im Eigentum von Sportorganisationen gestützt auf einen Baurechtsvertrag

¹ Für die Ausrichtung von Beitragsleistungen an Sportanlagen oder Sportbauten im Eigentum von Sportorganisationen gestützt auf einen Baurechtsvertrag wird vorausgesetzt, dass die Dauer des Baurechtsvertrags mindestens zehn Jahre ab Beitragsgewährung beträgt.

Art. 4 Voraussetzungen für Beitragsleistungen an Investitionsbeiträge von Sportorganisationen

¹ Für die Ausrichtung von Beitragsleistungen an Investitionsbeiträge von Sportorganisationen im Sinne von Art. 1 lit. b wird vorausgesetzt, dass eine entsprechende, mit einer Vorzugsstellung verbundene Nutzungsdauer von mindestens zehn Jahren ab Beitragsgewährung vertraglich gewährleistet ist.

Art. 5 Einreichung und Behandlung der Gesuche **a) Adressat**

¹ Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

Art. 6 b) Beilagen

¹ Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Gesuchsformular;
- b) Pläne der Anlagen und Einrichtungen;
- c) detaillierter Kostenvoranschlag und Offerten;
- d) Angaben über Eigenleistungen der Gesuchstellerin beziehungsweise des Gesuchstellers (Arbeitsstunden von Vereinsmitgliedern können mit 20 Franken veranschlagt werden);
- e) Grundbuchauszug für Anlagen im Eigentum der gesuchstellenden Sportorganisation;
- f) Baurechtsvertrag mit allfälligem Grundbuchauszug;
- g) Nachweis der Nutzungsdauer von mindestens zehn Jahren mit Vorzugsstellung bei Investitionsbeiträgen im Sinne von Art. 1 lit. b;
- h) Finanzierungsplan inklusive Beiträge der öffentlichen Hand und von Tourismusorganisationen und auf Verlangen ein Betriebsbudget;
- i) Vermögensausweis;
- k) Erfolgsrechnungen, Bilanzen und Revisorenberichte der letzten zwei Jahre;
- l) Einzahlungsschein.

Art. 7 c) Eingabefrist / Verwirkung

¹ Der Baubeginn darf erst nach der Beitragszusicherung erfolgen.

² Eine vorzeitige Baufreigabe kann in Ausnahmefällen von der gemäss Art. 10 Sportförderungsverordnung zuständigen Instanz bewilligt werden. Die Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.

Art. 8 d) Entscheid über Beitragsleistungen

¹ Über Beitragszusicherungen bis 50 000 Franken entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement anhand der anrechenbaren Kosten.

² Über Beitragszusicherungen über 50 000 Franken entscheidet die Regierung anhand der anrechenbaren Kosten.

³ Die Beitragszusicherung wird den Gesuchstellenden direkt schriftlich mitgeteilt.

Art. 9 e) Beitragsbemessung

¹ Die Beiträge an Sportanlagen und Sportbauten umfassen maximal 20 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Der Maximalbeitrag pro Sportanlage und Sportbaute beträgt 100 000 Franken.

³ Der Maximalbeitrag für Kinderspielplätze beträgt 10 000 Franken.

⁴ Das maximale Kostenvolumen pro Gesuch und Objekt darf drei Millionen Franken nicht übersteigen.

Art. 10 f) Abrechnungsunterlagen

¹ Nach Abschluss der Bauarbeiten sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) detaillierte Schlussabrechnung mit Totalbetrag (inklusive Rechnungskopien, Gutschriftsbelege der Einnahmen und Zahlungsbelege der Ausgaben [Bank-/Post-Auszug]);
- b) Beschreibung der Eigenleistungen (Zusammenstellung der Frondienststunden);
- c) Die Bauabrechnung soll die gleiche Struktur aufweisen wie der Kostenvoranschlag bei der Gesuchseinreichung.

Art. 11 g) Prüfung der Abrechnungsunterlagen / Definitive Festlegung und Auszahlung des Beitrags

¹ Die Abrechnung wird vom Amt für Volksschule und Sport geprüft.

² Der Beitrag wird nach der Abrechnung anhand der anrechenbaren Kosten definitiv festgelegt und ausbezahlt.

Art. 12 h) Verfall der Beitragsleistungen

¹ Der zugesicherte Beitrag aus der Spezialfinanzierung Sport verfällt fünf Jahre nach Beitragszusicherung.

Art. 13 Rückzahlung bei Veräusserung

¹ Sportanlagen und Sportbauten welche vom Kanton Graubünden mit Beiträgen aus der Spezialfinanzierung Sport unterstützt werden, dürfen während mindestens zehn Jahren nach Bezug des Beitrags nicht veräussert werden. Ansonsten muss der Betrag zurückerstattet werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 4 nicht mehr erfüllt sind. Für jedes fehlende Jahr sind jeweils zehn Prozent des ausgerichteten Beitrags mit fünf Prozent verzinst zurückzuerstatten.

Art. 14 Auflage

¹ Die Ausrichtung von Beiträgen an Sportanlagen und Sportbauten ist verbunden mit der Auflage, die Marken „graubündenSPORT“ und „Swisslos“ in geeigneter Weise zu präsentieren. Entsprechende Druckvorlagen sind bei der im Gesuchsformular angegebenen Stelle erhältlich.

Art. 15 Beschwerde

¹ Gegen Entscheide des Departementes beziehungsweise der Regierung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 19. August 2015.